

1. Änderung der Entgeltordnung für Leistungen des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Auf Grundlage § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997, den §§ 3 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Betriebsausschuss des Kreiswirtschaftsbetriebes in seiner Sitzung am 16. November 2023 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung für Leistungen des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises vom 16. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Containerdienst umfasst den Transport zur Bereitstellung der Container, bzw. Müllgroßbehälter gem. § 7 (9) AGS und deren Abholung. Die Zeitdauer der Containergestellung umfasst drei Werktage.“

2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Leistungen entsprechend §§ 1, 2, 3 und 4 der Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Bezeichnung	Nettoentgelt in EUR	Bruttoentgelt in EUR
1.	Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 3) beträgt	4,86 EUR	6,00 Euro
2.	Transport und Bereitstellung von Containern mit einem Fassungsvermögen von 4 m ³ bis 10 m ³ bis zu 3 Tagen, sowie Müllgroßbehälter bis 1.100 Liter, gem. § 7 (9) AGS	72,90 EUR	90,00 Euro
3.	Transport und Bereitstellung von Containern mit einem Fassungsvermögen von 18 m ³ bis 40 m ³ bis zu 3 Tagen	153,90 EUR	190,00 Euro
4.	Bereitstellung der Container nach Nr. 4 und 5 ab dem 4. Tag	4,86 EUR /Tag	6,00 EUR/Tag

Alle Bruttoentgelte verstehen sich inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Artikel II

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für Leistungen des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bernburg (Saale), 17.11.2023

Felgenträger, Betriebsleiter